

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**




Überwachung der Zuleitungskanäle in Hessen

3. Deutscher Tag der Grundstücksentwässerung
am 25. /26. Mai 2011
in Dortmund
Dr.-Ing. E. Port

Themen

- Einleitung
- Gesetzliche Anforderungen
- Vorstellung der EKVO
- Durchführung der Überwachung
- Berichterstattung
- Ausblick

 www.hmuelv.hessen.de -> Umwelt -> Gewässerschutz
-> Kommunales Abwasser -> Eigenkontrollverordnung

Gesetzliche Anforderungen

§ 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Abwasseranlagen

- **Abwasseranlagen dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden (Abs. 1 Satz 2).**
- **Abwasseranlagen auf Grundstücken sind nicht ausgenommen**

Gesetzliche Anforderungen

§ 61 WHG Selbstüberwachung bei Abwasser- einleitungen und Abwasseranlagen

- **Betreiber von Abwasseranlagen haben den Zustand, die Funktionsfähigkeit, die Unterhaltung, den Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers zu überwachen (Abs. 2).**
- **Abwasseranlagen auf Grundstücken sind nicht ausgenommen**
- **Ermächtigung eine Rechtsverordnung zu erlassen**

Gesetzliche Anforderungen

§ 37 Hessisches Wassergesetz (HWG); Abwasserbeseitigungspflicht

- Absatz 2:

„ Die Abwasserbeseitigungspflichtigen haben den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.“

Kostentragung :

- *ansatzfähige Kosten nach § 10 KAG*
- *erstattungsfähige Kosten nach § 12 KAG*

Gesetzliche Anforderungen

§ 43 Hessisches Wassergesetz – alt (HWG); Abwasserbeseitigungspflicht






- **Begründung (Drucksache 16/2721):**

"Die Überwachung der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal erfolgte in der Vergangenheit nur völlig unzureichend, obwohl das Gefährdungspotential der Zuleitungs-kanäle für das Grundwasser mit dem des öffentlichen Kanals vergleichbar ist.

Abs. 2 dient der Klarstellung: Zur Abwasserbeseitigung gehört das Sammeln des Abwassers, sei es im öffentlichen oder privaten Kanal. Damit ist auch die Überwachung, dass das Sammeln des Abwassers ordnungsgemäß erfolgt, Aufgabe des Abwasserbeseitigungspflichtigen."

Kanalzustand (private Kanäle)

Nach DWA-Umfrage 2009:

-  • Länge der Leitungen etwa das Doppelte des öffentlichen Netzes
-  • Kenntnisstand zum Zustand ist gering, nur sehr wenig Kanäle wurden überprüft
-  • Unklarheiten zur rechtlichen Verantwortung
-  • Erheblicher Sanierungsbedarf
-  • Probleme sollten gemeinsam (Bürger / Kommune) gelöst werden

Gesetzliche Anforderungen

§ 40 Abs. 2 HWG; Betrieb, Eigenkontrolle und Überwachung der Abwasseranlagen

- **Ermächtigung für eine Rechtsverordnung**
- **Abs. 2 Nr. 4:**
Unternehmer von Abwasseranlagen haben die Sicherheit und Funktion ihrer Anlagen sowie den bauliche Zustand zu prüfen.
- **Abs. 2 Nr. 5:**
Unternehmer müssen sich von Dritten, die in ihre Anlagen einleiten, regelmäßig Nachweise gemäß den Anforderungen nach Nr. 4 vorlegen lassen.

Neufassung der Eigenkontrollverordnung in Hessen (EKVO)

- **Erste Entwürfe zur Neufassung der EKVO
im Jahr 2005**
- **Aufnahme der Zuleitungskanäle**
- **Aufnahme der Kleinkläranlagen**
- **Kritische Diskussionen zu „Zuleitungskanälen“**
- **Neue EKVO am 23. Juli 2010 veröffentlicht**
- **Aufnahme der Zuleitungskanäle in den
Geltungsbereich**
- **Ergänzung des Anhanges 1: Eigenkontrolle von
Abwasserkanälen und -leitungen**

Durchführung der Überwachung

EKVO, Anhang 1:

- **Definition der Zuleitungskanäle:
Anschlusskanal**

DIN 1986 Teil 100:

Kanal zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze bzw. der ersten Reinigungsöffnung auf dem Grundstück.

und Grundleitung

DIN 1986 Teil 100:

Im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegte Leitung, die das Abwasser in der Regel dem Anschlusskanal zuführt.

Durchführung der Überwachung

EKVO, Anhang 1:

- Zielsetzung:

Koordinierung der Zustandserfassung für öffentlichen Kanal und Zuleitungskanal

➔ Fristen für Wiederholungsprüfungen in abgestimmtem Zeitplan:

Öffentliche Abwasserkanäle	15 Jahre
Zuleitungskanäle	30 Jahre

Durchführung der Überwachung

EKVO, Anhang 1:

- Öffentliche Kanäle:

Beginn des nächsten Intervalls der Zustandserfassung :

1. Januar 2010

Endtermin bei „Regelfrist“ von 15 Jahren:

31. Dezember 2024

Durchführung der Überwachung

EKVO, Anhang 1:

- Zuleitungskanäle:

Beginn des nächsten Intervalls der Zustandserfassung:

1. Januar 2010

Endtermin bei „Regelfrist“ von 30 Jahren

(für Kanäle die nach dem 1. Januar 1996 neu gebaut oder dauerhaft saniert wurden)

31. Dezember 2039

Für alle anderen Kanäle

31. Dezember 2024

Durchführung der Überwachung

EKVO, Anhang 1 (Nr. 3 Abs. 6)




- Vorausschauende Planung der Zustandserfassung damit Wiederholungsintervalle eingehalten werden
- Zeitlich gestaffelte Fristen für das Entwässerungsgebiet im Prüfindtervall
- In der Regel jährlich gleichmäßige Verteilung der insgesamt durchzuführenden Prüfungen ist erforderlich.

Berichterstattung

EKVO, Anhang 1:

- **Qualität der Überwachung:
Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen
RAL-GZ 961 sind nachzuweisen.**
- **Dokumentation für Zuleitungskanäle:**
 - a) **Anzahl der Grundstücke, deren Zuleitungskanäle (Abwasser, Mischwasser) mit dem öffentlichen Kanal in Verbindung stehen.**
 - b) **Anzahl der Grundstücke, deren Zuleitungskanäle im Berichtsjahr bzw. Wiederholungszeitraum untersucht wurden.**

Berichterstattung

-  • Nach § 7 erfolgt die Datenerfassung über ein DV-Programm (HLUG) und ergänzend durch einen Erläuterungsbericht.
-  • Programm zur Datenerfassung wurde veröffentlicht und steht den Unternehmern der Abwasseranlagen zur Verfügung
-  • Termin EKVO-Bericht: 31. März des Folgejahres

Zusammenfassung

- Für die Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Abwasseranlagen sind die Regeln der Technik maßgeblich (vgl. § 60 WHG).
- Die Verpflichtung zu der Überwachung der Anlagen ergibt sich aus § 61 WHG.
- Diese Anforderungen gelten auch für Zuleitungskanäle.
- Die Fristen in Hessen ermöglichen eine zielgerichtete und koordinierte Zustandserfassung.
- Dokumentation durch Bestätigung der fristgerechten Durchführung der Zustandserfassung.

Ausblick

- Die gesetzlichen Regelungen erfordern eine regelmäßige Prüfung auch der Zuleitungskanäle.
- Für die Durchführung der Erstüberprüfung steht noch ein Zeitraum von mindestens 15 Jahren zur Verfügung.
- Die nach § 37 HWG zum Nachweis verpflichteten Abwasserbeseitigungspflichtigen sollten die notwendigen Maßnahmen zügig einleiten.
- Die nach § 37 HWG mögliche Überwachung in eigener Regie durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen dürfte aus fachlichen und wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig sein.